TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	21.07.2010

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Bau- und Werkausschuss	07.07.10					
2							
3							

Betreff
Festsetzung der Abwassergebühren für Schmutz – und Niederschlagswasser im Stadtgebiet Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag
Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses:

1. Die Abwassergebühr gem. §15 Abs. 1 und 2 der BGS-EWS bleibt unverändert, die Absätze lauten wie folgt:
   (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,80 Euro/m³ zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzungszuschlages nach § 16 für industrielles und gewerbliches Abwasser.
   (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,66 Euro/m².
2. Der Gebührenkalkulationszeitraum wird vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 festgelegt und beträgt somit 3 Jahre.

Sachverhalt

Auf Grund der Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der StEF konnte für den anstehenden Gebührenkalkulationszeitraum (ab 01.01.2010) erst jetzt eine Gebührenkalkulation durchgeführt werden. In diese Kalkulation mussten die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2008 und das voraussichtliche Ergebnis 2009 einfließen.

Gem. Art. 8 Abs. 2 KAG " … soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. … das Aufkommen soll die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen. … "
und gem. Art. 8 Abs. 3 KAG " … gehören zu den Kosten im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht; … ".
Für die Bemessung des Gebührenaufkommens wurden die ansatzfähigen Kosten aus dem WiPl 2010 der StEF herangezogen. Der Ansatz der Abschreibungen wurde aus dem Anlagenverzeichnis entnommen. Hinzu kommen die entsprechenden Abschreibungsgegenwerte der Anlagen die im Kalkulationszeitraum fertig gestellt und in betrieb genommen werden.
Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde, wie im vergangenen Kalkulationszeitraum, mit 5,50% angesetzt. Die Auflösung der Beiträge wurde eingerechnet.

Gem. Art. 8 Abs. 6 KAG " … können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. …".
Die im vorangegangenen Zeitraum entstandenen Gebührenüberdeckungen werden in diesem Kalkulationszeitraum ausgeglichen. Der Kalkulationszeitraum geht von 01.01.2010 bis zum 31.12.2012. Somit beträgt die durchschnittliche Gebühr für
Schmutzwasser: 1,80 €/m³
und für
Niederschlagswasser: 0,66 €/m².
Diese Gebührensätze entsprechen denen des vorherigen Kalkulationszeitraumes, eine Änderung des § 15 (Gebührenhöhe) Abs. 1 und 2 BGS-EWS ist somit nicht erforderlich.

Die Gebührensätze sind für die Zeit ab 01.01.2013 neu zu kalkulieren

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☒ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☒ ja ☐ nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. StEF/ReWe

Fürth, 29.06.2010

_____

1. Werkleiter

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Ludwig	3287